

Der Kanzler

Technische Universität Dresden, Helmholtzstr. 10, 01069 Dresden

Bearbeitung: Claudia May
SB Unfallanzeigen
Sachgebiet Arbeitssicherheit
Telefon: 0351 463-34470
E-Mail: claudia.may@tu-dresden.de
Datum: 24.05.2024

Rektorin, Prorektorin Forschung, Prorektorin Universitätskultur, Prorektor Bildung, Chief Officer Digitalisierung und Informationsmanagement, Chief Officer Technologietransfer und Internationalisierung, Chief Communication Officer, Dekan:innen, Sprecher:innen der Bereiche und Fachrichtungen, geschäftsf. Direktor:innen bzw. Vorstand der Institute und Zentralen Einrichtungen, Leitung der Geschäftsbereiche, Dezernent:innen, Sachgebietsleiter:innen, Personalrat, Studierendenrat, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Rundschreiben Arbeitssicherheit 1/2024

Anzeige von Unfällen

Sachwörter: **Unfall** (Definition, Verfahren, Drittverschulden)
Meldeblick (Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen und/oder Unfällen)
Unfallanzeige (kleine, große, für Studierende)
Arbeitsunfall (Unfallanzeige)
Wegeunfall (Unfallanzeige)
Dienstunfall (Unfallanzeige)
Drittverschulden (Meldebogen für drittverschuldete Ereignisse)
Ereignis (drittverschuldete Unfälle)

Sehr geehrte Mitglieder und Angehörige der TU Dresden,

im Mittelpunkt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes steht die Prävention zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Sollte es dennoch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, betrieblichen Veranstaltungen oder dem Studium bzw. den damit verbundenen Wegen zu einem Unfall kommen, so besteht nach Sozialgesetzbuch VII bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Beamt:innen haben Anspruch auf Dienstunfallfürsorge nach Sächsischem Beamtenversorgungsgesetz.

Unfälle sind dabei als zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse zu verstehen, die zu einem Körperschaden oder zum Tod führen.

1. Meldepflichten bei Unfällen

1.1. Dokumentation Erste-Hilfe-Leistung

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" Aufzeichnungen geführt werden. Bei Unfällen ohne ärztliche Behandlung ist dies mit Hilfe des Meldeblicks (als datenschutzgerechter Ersatz für das Verbandbuch) oder des ausfüllbaren Formulars „**Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen und/oder Unfällen**“ zu belegen. Die Unterlagen verbleiben in der jeweiligen Struktureinheit. Sollte im Nachgang ein Arztbesuch erforderlich werden, gilt das nachfolgende Verfahren:

1.2. Beschäftigte (ausgenommen Beam:t:innen), Auszubildende, Studierende, SHK, WHK, Praktikant:innen der TUD

Der zuständige Unfallversicherungsträger ist die

**Unfallkasse Sachsen
Postfach 42
01651 Meißen.**

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall ist die:der jeweilige Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Der Anzeigepflicht ist durch das Erstellen einer **Unfallanzeige** (in Deutsch) durch die:den Vorgesetzte:n Rechnung zu tragen. Die Anzeige muss dem Sachgebiet Arbeitssicherheit **schnellstmöglich** zugestellt werden. Zu unterscheiden ist zwischen der **kleinen innerbetrieblichen Unfallanzeige** (bei Unfällen mit Arztbesuch und bis zu 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit), der **großen Unfallanzeige** (bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen) sowie der **Unfallanzeige für Studierende**. Bei studentischen Unfällen im Rahmen von Sportangeboten des Dresdner Hochschulsportzentrums ist generell über den:die Kursleiter:in eine Unfallanzeige zu erstatten. Bei einem Wegeunfall wird ggf. direkt durch die Unfallkasse Sachsen ein entsprechender Fragebogen an die verletzte Person gesandt.

*Schwere Unfälle und Massenunfälle (ab 2 Personen) sind dem Sachgebiet Arbeitssicherheit über HA 34470 **sofort** zu melden. Bei schweren Unfällen dürfen keine Veränderungen am Unfallort vorgenommen werden - mit Ausnahme der für die medizinische Versorgung und Abwendung weiterer Gefahren oder Schäden erforderlichen.*

Ist der Arbeits- oder Wegeunfall auf ein **Drittverschulden** zurückzuführen (z.B. Verkehrsunfall, Glatteis, schadhafte Wegverhältnisse, Gebäudemängel) und bestand Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Tag, ist die:der Verunfallte (ausgenommen Studierende) verpflichtet, zusätzlich zu den o.g. Formularen unverzüglich den **Meldebogen für drittverschuldete Ereignisse** an das Sachgebiet Arbeitssicherheit zu senden.

Auch für **außerdienstliche drittverschuldete Unfälle** ist bei Arbeitsunfähigkeit ein **Meldebogen** auszufüllen, wobei dieser direkt dem Dezernat Personal zu übergeben ist. Die Meldungen werden von der Zentralen Universitätsverwaltung an die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen Dresden weitergeleitet, wo die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen des Freistaates Sachsen geprüft wird.

1.3. Beam:t:innen

Erleiden **Beam:t:innen** einen Dienstanfall, liegt die Zuständigkeit beim **Landesamt für Steuern und Finanzen**. Das vollständig ausgefüllte Formular zur **Dienstanfalluntersuchung** sowie ggf. **weitere Formulare** sind direkt an folgende Anschrift zu senden:

**Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden
Referat 333D Dienstanfallfürsorge
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden**

Das unter 1.2 genannte Meldeverfahren bei Unfällen mit Drittverschulden gilt für Beam:t:innen, sobald sie sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen müssen, d.h. auch ohne Dienstanfähigkeit. Beam:t:innen übermitteln den **Meldebogen für drittverschuldete Ereignisse** grundsätzlich

dem Dezernat Personal - zur Weiterleitung an die Rechtsabteilung des Landesamtes für Steuern und Finanzen.

2. Auswertung von Unfällen

Arbeits- und Dienstunfälle sind durch die:den jeweilige:n Vorgesetzte:n oder eine:einen Beauftragte:n auszuwerten, soweit sie durch Verhaltensfehler (Versicherungsschutz bleibt unberührt), Unzulänglichkeiten der eingesetzten Arbeitsmittel und -verfahren, bauliche bzw. gebäudetechnische Mängel oder dgl. verursacht wurden. Das Sachgebiet Arbeitssicherheit unterstützt Sie dabei. Ziel muss es sein, erkannte Gefährdungen im Sinne der Verhütung weiterer Unfälle zu beseitigen bzw. zu minimieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage](#) des Sachgebietes Arbeitssicherheit unter der Rubrik „Unfallversicherung“. Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Arbeitssicherheit ebenfalls gern zur Verfügung.

Mit diesem Rundschreiben tritt das Rundschreiben GAS/2/2010 außer Kraft.

Das Rundschreiben bezieht sich nicht auf Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

Ich bitte um Kenntnisnahme, aktenkundige Bekanntgabe und Beachtung in Ihrem Verantwortungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ök. Jan Gerken

